



Verfassungsgerichtshof

**Entscheidung Nr. 149/2023  
vom 9. November 2023  
Geschäftsverzeichnissnr. 7897**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2022 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Bedingungen für die Bestimmung der Verteilernetzbetreiber betrifft », erhoben von der beauftragten Vereinigung « Sibelgas ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 2. Dezember 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 6. Dezember 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die beauftragte Vereinigung « Sibelgas », unterstützt und vertreten durch RA X. Remy und RA P. De Bock, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Region vom 15. Juli 2022 « zur Abänderung des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Bedingungen für die Bestimmung der Verteilernetzbetreiber betrifft » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juli 2022).

Die Flämische Regierung, unterstützt und vertreten durch RA D. Verhoeven, RA F. Judo und RA V. Verbelen, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und die Flämische Regierung hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 12. Juli 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter S. de Bethune und T. Detienne beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht verhandlungsreif ist,

- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 11. September 2023 einzureichenden und innerhalb derselben Frist den jeweils anderen Parteien in Kopie zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen von Artikel 2 des Dekrets der Flämischen Region vom 31. März 2023 «zur Ersetzung von Artikel 15.3.5/18 des Energiedekrets vom 8. Mai 2009, was die Übergangsregelung der geänderten Bestimmungsbedingungen für Verteilernetzbetreiber betrifft » auf die vorliegende Rechtssache zu äußern.

Die Flämische Regierung hat einen Ergänzungsschriftsatz eingereicht.

Mit am 23. August 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehme.

Durch Anordnung vom 20. September 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist und mit einem Entscheid erledigt werden könnte, in dem die Klagerücknahme bewilligt wird, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 4. Oktober 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 4. Oktober 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 23. August 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die klagende Partei dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

2. Nichts spricht im vorliegenden Fall dagegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof,

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 9. November 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

N. Dupont

L. Lavrysen